

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 16/24

Bamberg, 23.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 06.10.2025	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogen- platz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Haßfurt von Kirchlauter

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kirchlauter	25	Gebäude- und Freifläche	Brunnenstraße 10	0,0264	1190

Zusatz: 1/1 Gemeinderecht

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Objekt liegt in der Gemeinde Kirchlauter, Kreis Hassberge, Bezirk Unterfranken, Land Bayern.

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Bamberg (Zimmer 218) einsehen. Vorherige tel. Terminabsprache wird empfohlen (Tel. 0951 833-2218).

Das Flstk. 25 hat keine eigene Straßenfront. Es ist nur über das Fremdgrundstück FINr. 24 zu erreichen.

Bebauung:

Zweigeschossiges Wohnhaus nicht unterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr des Wohnhauses: nicht bekannt. Das ursprüngliche Baujahr wird auf vor 1914 geschätzt.

Gemäß Angabe der Gemeindeverwaltung liegen folgende weitere Baujahre vor: Neubau der Garage mit Öltankraum (1970), Errichtung einer Holzlege (1977), Aufstockung der Garage (1983).;

Verkehrswert: 64.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Paprosch, Tel. 0791 46-3193, Gz. KBS-2/JP-7 364 065/000-8

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Gagel
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 26.06.2025

Schor, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig